

RS Vwgh 1998/3/10 95/08/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litg idF 1993/817;

NotstandshilfeV §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/07/01 94/08/0222 1

Stammrechtssatz

Unter vorübergehender Beschäftigung iSd § 12 Abs 3 lit g AIVG wird (werden) eine (oder mehrere) den Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechende Beschäftigung (Beschäftigungen) verstanden. Jedenfalls in jenen Fällen, in denen eine von vornherein auf bestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung nicht während eines ganzen Monats ausgeübt wird, dabei aber ein die Höhe des 40fachen des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigendes Einkommen erzielt wurde, liegt die Arbeitslosigkeit (und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld) nicht - wie sonst bei kurzfristigen, die jeweilige "Bagatellgrenze" des § 12 Abs 6 lit a bzw lit c AIVG übersteigenden Beschäftigungsverhältnissen - nur während der Tage der Beschäftigung, sondern während des ganzen Monats nicht vor. Der Begriff der vorübergehenden Beschäftigung nach § 12 Abs 3 lit g AIVG bestimmt nicht § 5 NotstandshilfeV über die Einkommensanrechnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080311.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>